

Geschäftsbedingungen der Firma Bader Pulverbeschichtung GmbH

1. Allgemeines

Den Vertragsbedingungen zwischen der Fa. Bader Pulverbeschichtung GmbH und ihren Kunden liegen ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Diese bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung der Firma Bader Pulverbeschichtung. Der Vertrag ist geschlossen, wenn die Firma Bader Pulverbeschichtung die Ware annimmt entweder durch mündliche Absprache, mit Abstempeln des Lieferscheins, schriftlicher Auftragsbestätigung oder die Lieferung ausgeführt hat. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich anzugeben. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherung für nachträgliche Vertragsänderungen. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der Firma Bader Pulverbeschichtung maßgebend.

Die nachstehenden Bedingungen gelten ohne weiteres auch für alle weiteren Geschäfte des Auftraggebers mit uns, ohne dass diese Bedingungen erneut ausdrücklich herangezogen werden müssen.

Einkaufs- und/oder Bestellbedingungen des Auftraggebers sowie Gegenbestätigungen des Bestellers mit diesbezüglichem Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Angebot:

Unsere Angebote sind hinsichtlich Preis, Menge und Lieferung freibleibend. Maßgebend ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Nebenabreden oder Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Preise und Zahlung

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, soweit sie vom Kunden geschuldet ist. Fracht-, Überführungs-, Verpackungs-, Versicherungs- und Zolkkosten trägt, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Kunde. Preise, auch solche für Nebenleistungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, bei der Übergabe des Vertragsgegenstandes, spätestens jedoch acht Tage nach Zugang der Ware und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Weichen Material, Stückzahl, Gewicht oder Werkstoff der uns übergebenen Werkstücke von den von den Angaben der Anfrage des Bestellers ab oder erhöhen sich die für unsere Preisbildung maßgebenden Kosten für Material, Hilfs- und Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter sowie Energie bis zu dem Zeitpunkt der Lieferung, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen anzupassen. Sind Festpreise vereinbart, wird über eine angemessene Preisänderung verhandelt. Dann darüber in einem angemessenen Zeitraum keine Einigung erzielt werden, ist jeder Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt.

Mehrkosten, die aus dem ungeeigneten Zustand der uns übergebenen Liefergegenstände (z.B. bei mangelnder Beschichtungsfähigkeit) entstehen, werden von uns gesondert in Rechnung gestellt.

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen. Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Sämtliche Zahlungen sind spesen-, auflagen- und bedingungsfrei auf eines der von uns angegebenen Konten zu leisten.

Zahlungsanweisungen, Scheck und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung (hierzu ist nur die Geschäftsleitung berechtigt) und nur zahlungshalber angenommen. Zur Annahme von Schecks und Wechseln sind wir nicht verpflichtet. Die Gutschrift erfolgt vorbehaltlich der Einlösung und mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen. Diskont- und Wechselspesen sind von dem Besteller umgehend nach Erhalt unserer Belastungsanzeige zu zahlen.

Gegen die Ansprüche der Fa. Bader Pulverbeschichtung kann ein Kunde nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist und ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

Bei Zahlungsverzug oder Kreditverfall des Bestellers werden sämtliche gegen ihn bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig.

Verzugszinsen werden mit 8% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Firma Bader Pulverbeschichtung eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Kunde eine geringere Belastung nachweist. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ein Zurückbehaltungsrecht ist nur dann zulässig, wenn Mängel von uns ausdrücklich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden. Eine Aufrechnung durch den Besteller ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4. Lieferung

Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Gegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Die Lieferfrist verlängert sich in Fällen der höheren Gewalt, insbesondere bei Arbeitskämpfen oder Hindernissen, die nicht vom Willen des Verkäufers abhängen. Der Kunde kann sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die Firma Bader Pulverbeschichtung schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt die Firma Bader Pulverbeschichtung in Verzug. Der Kunde kann neben Lieferung Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn der Firma Bader Pulverbeschichtung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Kunde kann im Falle des Verzugs der Firma Bader Pulverbeschichtung auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; ein Schadensersatzanspruch steht dem Kunden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Firma Bader Pulverbeschichtung zu. Der Anspruch auf Lieferung ist in diesem Fall ausgeschlossen. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk der Firma Bader Pulverbeschichtung mindestens jedoch 3% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Die Firma Bader Pulverbeschichtung ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Die geschuldeten Zahlungen hat der Käufer zu dem Zeitpunkt zu leisten, zu dem er sie hätte leisten müssen, wenn der Versand nicht verzögert worden wäre.

5. Gefahrübergang / Abnahme

Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferteile auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. **Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch die Firma Bader Pulverbeschichtung gegen Diebstahl, Bruch, Feuer- und Wasserschäden, wie sonstige versicherten Risiken versichert.** Verzögert sich der Versand infolge von Umständen die der Kunde, zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Angelieferte Vertragsgegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet seiner Gewährleistungsansprüche entgegenzunehmen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige, den Vertragsgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und die Pflicht, innerhalb dieser Frist den Vertragsgegenstand abzunehmen. Teillieferungen sind unzulässig.

Kommt der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Rückstand oder tritt in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten und für die weitere Belieferung Vorkasse zu verlangen, ohne dass es einer vorherigen Nachfrist bedarf.

6. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht:

Soweit wir nicht durch Bearbeitung der von uns vom Besteller überlassenen Rohware an der veredelten Ware Alleineigentum erwerben, erwerben wir durch die Bearbeitung der Rohware oder deren Verbindung mit fremden Material Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Rohware zur Ware der durch die Bearbeitung oder Verbindung entstandenen neuen Sache. Eine Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt oder Miteigentumsvorbehalt stehende Ware ist dem Besteller nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr gestattet, insbesondere darf die Ware weder verpfändet noch zu Sicherung übereignet werden. Bei Weiterveräußerung tritt der Besteller bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche alle ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Weiterveräußerung einer in unserem Miteigentum stehenden Sache gilt Absatz 1 sinngemäß. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie eine Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Von der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen in die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Zur Durchsetzung unserer Rechte hat uns der Besteller alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Bestellers unsere Sicherheiten freizugeben, soweit sie 10 % aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche übersteigen.

Im Übrigen erwerben wir an den uns zu Bearbeitung übergebenen Liefergegenständen ein gesetzliches Pfandrecht, da wir wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller geltend machen können.

7. Nebenpflichten

Eine Zusicherung der Verträglichkeit von uns verwendeter Arbeitsmaterialien und Verarbeitungsprozesse mit vom Besteller gestellten Stoffen würde eine umfangreiche labormässige und messtechnische Voruntersuchung erfordern. Dies gilt insbesondere für bereits beschichtete oder vergütete, ebenso für entlackierte oder eloxierte Materialien sowie für Metallwaren.

Sofern eine solche Voruntersuchung nicht ausdrücklich gegen gesonderte Vergütung vereinbart ist, sind wir nicht verpflichtet, vom Besteller gestellte Stoffe über eine Augenscheinseinnahme hinausgehend auf ihre Eignung und Qualität zu prüfen, sofern sie nicht als offensichtlich falsch erkennbar sind. Unsere Haftung ist insoweit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Überprüfung der Artikel auf Übereinstimmungen mit Nummern und Bezeichnungen auf Lieferscheinen Dritter wird von uns nicht vorgenommen. Für die Eignung, Qualität und Richtigkeit der gelieferten Stoffe ist deshalb allein der Besteller verantwortlich, der hierfür im Streitfall den Beweis zu erbringen hat. Im Übrigen verweisen wir zu Unterrichtung des Bestellers über die Abstimmung von Technologie, Materialien, sowie Eigenschaften und Beschaffenheit von Werkstoffen auf unsere technische Spezifikationen für Pulverbeschichtung.

8. Untergründe

Die Ware muss generell für die Beschichtung geeignet sein, sinnvoll aufzuhängen, nicht schöpfend und hitzefest bis 220°C sein. Für die Beschichtung auf Edelstahl und Aluminium kann bei Außenbewitterung und in Feuchträumen keine Gewährleistung übernommen werden. Bei verzinkter Ware, wird die Gewährleistung abgelehnt, da der Untergrund nicht von der Firma Bader Pulverbeschichtung beeinflussbar ist. Ausgasungen, Haftungsstörungen und raue Oberflächen können nicht als Reklamation anerkannt werden. Zunderschichten sind kein optimaler Haftgrund und sind durch den Kunden zu entfernen. Eine Hinweispflicht besteht nicht, da die Verarbeitung lt. Angebot erfolgt und der Beschichtungsbetrieb keine Möglichkeit zu Auswahl der bereitgestellten Materialien hat. Für Oberflächenstörungen durch Silikonmittel kann keine Haftung übernommen werden.

9. Schadensersatz

Bleibt der Kunde nach Fälligkeit des Kaufpreises und einer weiteren Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens zwei Wochen mit der Zahlung im Rückstand, dann ist die Firma Bader Pulverbeschichtung berechtigt, nach Setzung einer weiteren Nachfrist von einer Woche, statt der Abnahme, Zahlung und Sicherheitsleistung zu verlangen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Sie darf 15% des Nettokaufpreises als Schadensersatz fordern, sofern der Kunde nicht nachweist, dass die Firma Bader Pulverbeschichtung gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

10. Gewährleistung

Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Bearbeitung, technische Beratung und sonstigen Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Kunden jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Der Kunde hat die gelieferte Ware – soweit zumutbar auch durch Probeverarbeitung – bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Ware bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch sechs Monate nach Erhalt der Ware – schriftlich unter Beifügung von Belegen und Mustern erhoben werden. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Bei Anlieferung von schlechtem Material entfällt die Haftung für Qualitätsveredelung. Eventuell entstehende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen. Unsere Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich auf kostenlose Nachbesserung unter Einräumung einer angemessenen Frist. Für bei der Bearbeitung entstehenden Ausschuss durch Formveränderung, Risse oder dgl., Beeinträchtigung der Maß- oder Passgenauigkeit beweglicher Teile kann keine Gewähr übernommen werden. Ersatz für Material oder Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

Die Fa. Bader Pulverbeschichtung haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dasselbe gilt für die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Firma Bader Pulverbeschichtung. Die Haftung beschränkt sich dem Umfang nach auf vorhersehbare, typischer Weise eintretender Schäden.

Der Besteller hat der Firma Bader Pulverbeschichtung Gelegenheit zur Nachbesserung und Ersatzlieferung zu geben, andernfalls werden wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen, um unverhältnismäßigen Schaden abzuwenden oder im Falle unseres Verzugs hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und dafür Ersatz zu verlangen.

Veränderungen und Nachbesserungen, die ohne unsere Zustimmung durch den Besteller oder von Dritten an den beanstandenden Teilen vorgenommen wurden, entbinden uns von der Gewährleistungspflicht.

Bei Fehlschlag der Nachbesserung kann der Besteller den Werklohn herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung oder Behandlung, durch fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme seitens des Bestellers oder Dritter, durch natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bausubstanz, chemische, elektrochemische oder elektronische Einflüsse oder außergewöhnliche Witterungsbedingungen eingetreten sind. In diesem Zusammenhang sind die Reinigungsanweisungen des Pulverherstellers bzw. unsererseits zu beachten.

Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Maß- und Farbtoleranzen berechtigen nicht zur Mängelrüge. Für die Lichtbeständigkeit unserer Beschichtungen übernehmen wir keine Gewähr.

Eine absolute Farbübereinstimmung der Pulverbeschichtung ist aus material- und verfahrenstechnischen Gründen nicht zu verwirklichen. Eventuelle geringfügige Farbabweichungen und unterschiedliche Glanzgradnuancen hat der Besteller zu dulden.

Wird uns Ware zur Bearbeitung oder Veredelung angeliefert, gilt im Falle einer Eingangskontrolle die in unserem Werk festgestellte Menge, sonst die im Lieferschein angegebene Menge als Eingangsmenge. Verpackte Ware wird nur grob bei Wareneingang kontrolliert. Es gilt die bei der Verarbeitung festgestellte Menge als gelieferte Menge. *Für Serienteile kann bis zu 3% Ausschuss und Fehlmengen keine Haftung übernommen werden, ebenso bei zerbrechlicher Ware.*

Eine Haftung für die Eignung, Qualität und Richtigkeit der gestellten Stoffe und den Anweisungen des Bestellers ist nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 7 ausgeschlossen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen.

11. Qualitätssicherung

Qualitätssicherungsvorschriften und Richtlinien des Bestellers sind für uns nur verbindlich, soweit wir dies schriftlich bestätigt haben. Erstmuster erstellen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Besteller.

Im Übrigen erfolgen Auskünfte und Beratungen über Anwendungsmöglichkeiten und Bearbeitungsverfahren sowie sonstigen Angaben nach bestem Wissen, jedoch unter Beschränkung unserer Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12. Haftung

Insgesamt beschränken wir unsere Haftung auf einen Höchstbetrag von 500.000 € im Einzelfall. Diese Haftungsbeschränkung gilt für alle vertragsuntypischen und unvorhersehbaren Schadenspositionen sowie für Folgeschäden. Bei vertragstypischen Schäden gilt die Haftungsbeschränkung, soweit unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorgeworfen werden kann.

13. Abschließende Bestimmungen

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist die andere Partei berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

Die Abtretung von Rechten des Bestellers aus der Geschäftsbeziehung ist ohne unser schriftlichen Einverständnis zu zulässig.

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung der Vereinbarung mit dem Besteller berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die übrigen Bestimmungen sind vielmehr unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zweckes auszulegen, der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt wurde.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist Aalen. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Gerichtsstand der Sitz der Firma Aalen oder der Sitz des Kunden. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Aalen, den 26.11.2008 Bader Pulverbeschichtung GmbH eingetragen im HRB NR:500588 A Aalen